

Artikel 12 DSGVO

(1) Der [Verantwortliche](#) trifft geeignete Maßnahmen, um der [betroffenen Person](#) alle Informationen gemäß den [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) und alle Mitteilungen gemäß den [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#) und [Art. 34 DSGVO](#), die sich auf die [Verarbeitung](#) beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der [betroffenen Person](#) verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der [betroffenen Person](#) in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der [Verantwortliche](#) erleichtert der [betroffenen Person](#) die Ausübung ihrer Rechte gemäß den [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#). In den in [Art. 11 Abs. 2 DSGVO](#) genannten Fällen darf sich der [Verantwortliche](#) nur dann weigern, aufgrund des Antrags der [betroffenen Person](#) auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#) tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die [betroffene Person](#) zu identifizieren.

(3) Der [Verantwortliche](#) stellt der [betroffenen Person](#) Informationen über die auf Antrag gemäß den [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#) ergriffenen Maßnahmen [unverzüglich](#), in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur [Verfügung](#). Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen [erforderlich](#) ist. Der [Verantwortliche](#) unterrichtet die [betroffene Person](#) innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die [betroffene Person](#) den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der [Verantwortliche](#) auf den Antrag der [betroffenen Person](#) hin nicht tätig, so unterrichtet er die [betroffene Person](#) ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer [Aufsichtsbehörde](#) Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 22 DSGVO](#) und [Art. 34 DSGVO](#) werden unentgeltlich zur [Verfügung](#) gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer [betroffenen Person](#) kann der [Verantwortliche](#) entweder

- (a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- (b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der [Verantwortliche](#) hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der [Verantwortliche](#) begründete Zweifel an der Identität der [natürlichen Person](#), die den Antrag gemäß den [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 21 DSGVO](#) stellt, so kann er unbeschadet des [Art. 11 DSGVO](#) zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der [betroffenen Person erforderlich](#) sind.

(7) Die Informationen, die den [betroffenen Personen](#) gemäß den [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte [Verarbeitung](#) zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß [Art. 92 DSGVO](#) delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu [erlassen](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 58](#), [Erwägungsgrund 59](#), [Erwägungsgrund 60](#), [Erwägungsgrund 73](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung